

Immissionsschutz versus Lichtverschmutzung

Prof. Dr. Max Baumann, Titularprofessor Universität Zürich (Zürich)

*Unsere Kinder kennen
die Dunkelheit nicht.
Schaut sie euch an!
Luca Morici*

I. Einleitung

Im 12. Kapitel seiner 1914 erschienenen *Social History of Smoking* singt G. L. Apperton das Hohelied des *Smoking in the Twentieth Century*: «... smoking has never been so generally practised nor so smiled upon by fashion as it is at the present time.» Apperton ist 1937 gestorben und hat die seit 1950 auftauchenden Beweise gegen die Schädlichkeit des Rauchens nicht mehr zur Kenntnis nehmen müssen. Im gleichen Jahr (1914) erschien das Buch *Glasarchitektur* des deutschen Schriftstellers Paul Scheerbart¹, dessen damals als phantastisch bezeichnete Visionen die neuen Möglichkeiten des elektrischen Lichtes priesen: «Und – hat erst die Luftschiffahrt die Nacht erobert, so wird die ganze Schweiz bald ihre Berge auch des Nachts durch Glasarchitektur bunt leuchtend machen.» ... «Es sind noch nicht hundert Jahre vergangen – und die ganze Erde ist mit Schienenwegen umspannt. So schnell kann sich auch die Gebirgsbeleuchtung entwickeln,

die heute noch vielen immer wieder als Phantasterei erscheint². Wie recht er doch mit dieser und der auf die privaten Grundstücke bezogenen Prophezeiung hatte: «Haben wir erst genügend viel Licht, so haben wir auch viel mehr Scheinwerfer als bisher. Die Nacht kann zum Tage werden... Auch der Privatmann wird dann in seinem Park Scheinwerfer haben. Und die werden auf allen Dachkonstruktionen und auf den Dachgärten da sein³.»

Die Geschichte des Rauchens erinnert deshalb ein Stück weit an das Problem der Lichtverschmutzung. Dieses Problem gab es bei der Schaffung des ZGB noch nicht – die Welt war damals nachts tatsächlich noch dunkel. Und erst langsam beginnt es zu dämmern, dass (zuviel) Licht auch seine Schattenseiten haben könnte. Doch der Reihe nach:

II. Ausgangslage

Art. 684 ZGB erwähnt in seinem Absatz 2 nur sogenannte positive Immissionen, die also mit einer Einwirkung auf das betroffene nachbarliche Grundstück verbunden sind. Im gleichen Jahr, als Apperton's Geschichte des Rauchens erschien, befasste sich das Bundesgericht erstmals mit der Frage einer negativen Immission (ohne diesen Begriff zu verwenden) durch den Entzug von Licht und Aussicht durch ein Bauwerk auf dem Nachbargrundstück⁴. Es verwies diese Frage aber gestützt auf Art. 686 ZGB noch

Der Autor zeigt in einem historischen Abriss auf, dass sich Zivilisationserregungen nach anfänglicher Euphorie in ihrer extensiven Anwendung zunehmend als beeinträchtigend und störend auf die Mitmenschen auswirken können. Am Beispiel der taghell erleuchteten Nacht fordert er eine Mässigung namentlich im Umgang mit Licht. Gestützt auf das Prinzip der schonenden Rechtsausübung und auf die verfassungsmässigen Vorgaben des sorgsamen Umgangs mit Energie und Umwelt sowie mit nachbar- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen soll übermässigen Ausleuchtungen entgegengetreten werden. Zi.

Dans une présentation historique, l'auteur montre que, en dépit de l'euphorie qu'elles suscitent dans un premier temps, les avancées de la civilisation tendent à devenir plus en plus nuisibles et dérangementes pour les hommes par leur utilisation excessive. Il donne l'exemple de la nuit, éclairée comme en plein jour, et appelle à de la retenue dans l'usage de l'éclairage. En se fondant sur les principes de l'exercice raisonnable des droits et sur les objectifs constitutionnels de sauvegarde de l'énergie et de l'environnement, de même que sur les dispositions de droits du voisinage et de la personnalité, il demande à ce que l'on lutte contre des éclairages disproportionnés. P.P.

¹ Paul Scheerbart, *Glasarchitektur*, 1. A. 1914, Neuauflage mit einem Nachwort von Mechthild Rausch, Berlin 2000.

² Scheerbart, 64.

³ Scheerbart, 59.

⁴ BGE 40 II 334/355.

in den Bereich der kantonalen Bauvorschriften und verneinte die Anwendbarkeit von Art. 684 ZGB auf derartige Fälle. Arthur Meier-Hayoz⁵ vertrat die Ansicht, dass diese – vom Bundesgericht auch später noch aufgeführte Argumentation – einer kritischen Prüfung nicht standhalte. Die Klage gegen negative Immissionen – insbesondere den Entzug von Licht und Aussicht – kann nach der neueren Lehre und Rechtsprechung aber sehr wohl auf Art. 684 ZGB abgestützt werden⁶. Aber eben – hier geht es nur um Lichtentzug und Schattenwurf als negative Immission.

III. «Lichtwurf und Schattenentzug»

Dass auch das Umgekehrte – Lichteinwirkung und Entzug der Dunkelheit – als positive Immission zu betrachten sind, dämmert erst sehr langsam. Der Begriff Lichtverschmutzung findet in der Gesetzgebung erst zaghaft seinen Niederschlag und bei Gerichten ist das Problem noch nicht wirklich «angekommen». Die Freude an Lichtspielen ist noch allzu gross und das «Protzen mit Licht»⁷ nimmt immer noch zu. Und selbstverständlich werden immer auch Sicherheitsargumente ins Feld geführt. Doch wie verhält es sich damit «bei Licht besehen» wirklich?

Mehr Licht scheint immer noch fraglos als gut und wünschenswert. In den dicht besiedelten Gebieten gibt es schon längst keine ungestörte Dunkelheit mehr und kaum noch Aussenräume ohne grelle Bestrahlung. *Die Nacht zum Tage machen*, scheint die Devise zu sein. Dass mehr Licht anfangs des 20. Jahrhunderts als lichte Zukunft begrüsst und mit Fortschritt, Bequemlichkeit und Wohlstand in Verbindung gebracht wurde, ist – im Rückblick auf die davor liegenden

finsternen Zeiten – verständlich. Wenn heute noch naiv nach der Devise, mehr Licht ist immer besser, gedankenlos Energie verschwendet und die Nacht in schädigender Weise verstrahlt wird, ist das höchst problematisch.

IV. Energie und Umweltschutz

Abgesehen davon, dass viele Beleuchtungen unnötig, ja eindeutig schädlich sind⁸, werden auch nötige oder wenigstens vertretbare Beleuchtungen technisch oft unsinnig installiert, was zu einer Energieverschwendung führt, die wir uns eigentlich gar nicht leisten können. Besonders schlimm ist dies, wenn derartige Beleuchtungsinstallationen von der öffentlichen Hand eingerichtet werden, welche eigentlich den verfassungsmässigen Auftrag hätte, sich für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch einzusetzen (Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung). Strassenbeleuchtungen, bei denen sich 80–90% des Lichtes in der Atmosphäre verlieren (und diese damit «verschmutzen»), während sich die nötigen Beleuchtungsaufgaben mit 10–20% erfüllen liessen, sind an und für sich ein Skandal und eine klare Schlecht- oder Nichterfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe durch die zuständigen Behörden.

Derart unsinnige Lichtorgien verletzen aber auch mehrere Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich Umwelt und Raumplanung; zu nennen sind Art. 73 BV, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Beanspruchung durch den Menschen anstrebt, Art. 74 BV, wonach die Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen ist, oder Art. 78 Abs. 4 BV, der Vorschriften zum

Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume vorsieht. Dass die Beschaffung der für exzessive Beleuchtungen verschwendeten Energie weitere Konsequenzen für die Umwelt hat, versteht sich von selbst.

V. Auswirkungen

A. Licht und das Sicherheitsgefühl

Die oft exzessiven Beleuchtungen werden immer wieder mit der dadurch angeblich gewonnenen Sicherheit für Personen gerechtfertigt. Abgesehen davon, dass dies immer dort nicht gilt, wo der Himmel angestrahlt wird, ist Folgendes zu bedenken:

Die Lichtwahrnehmung unserer Augen richtet sich auf den hellsten Punkt in der Blickrichtung. Eine gleichmässige Ausleuchtung, bei der wir die Lichtquelle nicht direkt anschauen ist am besten; bestes Beispiel ist das Tageslicht: wir schauen eigentlich nie direkt in die Sonne. Beim Blick auf oder in punktuelle Lichtquellen führt die Adaption auf den hellsten Punkt regelmässig zu einer Blendwirkung, die eine schlechtere Wahrnehmung von allem, was nicht direkt angestrahlt wird, bewirkt. M.a.W.: nicht wirklich richtig angebrachte Beleuchtungen verringern nachts die Chance, etwas wahrzunehmen, statt sie zu verbessern: Der Schatten neben einer blendenden Beleuchtung ist das beste Versteck. In seinen Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtimmiss-

⁵ Berner Kommentar, N. 52 zu Art. 684 ZGB, Bern 1975.

⁶ BGE 126 III 452/457.

⁷ Guido Schwarz, *Das Protzen mit Licht nimmt zu*, Beobachter 5 2008 34 f.

⁸ Vgl. hinten V.

sionen gelangt das BUWAL⁹ zu einer eher negativen Antwort auf die Frage «Führt mehr Licht zu mehr Sicherheit?»; ein Sicherheitsgewinn von Lichtquellen, die durch Bewegungsmelder eingeschaltet werden sowie von Strassen- und Fassadenbeleuchtungen wird eher verneint. Im Übrigen scheint bei der stetigen Ausdehnung des Tages in die Nacht hinein «die Bequemlichkeit bei der Verlängerung von Tagesbeschäftigungen (Mobilität, Arbeit, Vergnügen, Konsum) mehr gezählt zu haben als die Sicherheit»¹⁰.

«Licht hat einen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Menschen, auf ihre Wahrnehmung von Sicherheit. Insofern erhöht künstliche Beleuchtung nicht unbedingt die Sicherheit selbst, sehr wohl aber dient sie der Verminderung der Angst ... Allerdings kann nicht behauptet werden, dass die am intensivsten beleuchteten Städte der Erde gleichzeitig die

sichersten seien»¹¹ (Hervorhebung hinzugefügt). Ersetzt man das Wort *Lärm* durch *Licht*, kann der Brief von C.G. Jung, welchen dieser im September 1957 an Karl Oftinger (Begründer der Schweizerischen Liga gegen den Lärm) geschrieben hat, auch als Bestätigung des Tiefenpsychologen für den Zusammenhang zwischen Angst (nicht Sicherheit) und Licht gelesen werden. Darin heisst es z. B., «dass der Lärm [das Licht] ein Sicherheitsgefühl gibt ...; daher liebt man ihn und scheut sich, etwas dagegen zu tun ...»¹².

B. Licht und Gesundheit

Zu beachten sind auch die gesundheitlichen Auswirkungen der Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus durch künstliche Beleuchtungen. Der Mensch ist ein «Tagtier», und durch die Änderung des Licht-Dunkel-Rhythmus wird seine innere Uhr gestört. Inzwischen liegen verschiedene Untersuchungen vor – u. a. von der Universität Basel –, wonach Licht am falschen Platz und zur falschen Zeit Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen und andere Beschwerden bewirken und somit zu ernsthaften Gesundheitsbeeinträchtigungen führen kann. Zu verweisen ist auch auf die schon 1993 publizierten Warnungen des Harvard-Mediziners *Martin Moore-Ede*¹³, der ausdrücklich auf die Gesundheitsrisiken hingewiesen hat, denen wir uns in der Rundum-die-Uhr-Kultur (mehr oder weniger freiwillig) aussetzen. Man erinnere sich schliesslich daran, dass Licht auch als Folterinstrument eingesetzt wird.

Bei Tieren wurden ebenfalls Herzrhythmusstörungen, Reproduktionsstörungen und bei Vögeln zusätzlich Störungen der Migration beobachtet; bei den Pflanzen stehen Störungen des Prozesses der Fotosynthese im Vordergrund.

VI. Zur Rechtslage

A. Kommunales Licht-Recht

Dass Licht bei der Aufzählung der positiven Immissionen in Art. 684 Abs. 2 ZGB noch fehlt, ist – angesichts des Entstehungsdatums dieser Bestimmung – kein Wunder. Dass Licht zu den (nicht abschliessend aufgezählten) Immissionen gehört, findet langsam auch seinen Niederschlag in der Gesetzgebung, meist allerdings erst auf kommunaler Stufe. Als Beispiele seien hier die Regelungen der Stadt St. Gallen sowie der Tessiner Gemeinde Coldrerio angeführt.

1. St. Gallen

Das Immissionsschutzreglement vom 21. September 2004 enthält in den Art. 1–3 allgemeine Regelungen, in denen Lichtimmissionen bereits ausdrücklich erwähnt werden, sowie unter III, Art. 14 und 15 spezielle Bestimmungen betreffend den Schutz vor Lichtimmissionen. Nach Art. 14 sind Beleuchtungen, die Aussenbereiche erhellen, so einzurichten, dass sie keine störenden Immissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereiches verursachen. Als störend gelten (gemäss Art. 3 Abs. 2) «Immissionen, für die das Bundesrecht keine Grenzwerte festsetzt, wenn sie durch unbeteiligte Dritte bzw. unfreiwillig Betroffene als lästig wahrgenommen werden und sich eindeutig der sie verursachenden Aktivität zuordnen lassen». Abs. 3 von Art. 3 geht noch einen Schritt weiter, indem festgehalten wird, dass Immissionen, die mit Massnahmen im Rahmen der Vorsorge vermieden werden könnten, in jedem Fall als störend gelten. In den Artikeln 22 und 23 sind Strafen (bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Immissionsschutzbestimmungen) und Massnahmen (die sofortige Einstellung der

⁹ BUWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft), Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtimmissionen, Bern 2005; vgl. auch René L. Kobler, Die Lichtverschmutzung in der Schweiz – Mögliche Auswirkungen und praktische Lösungsansätze, Diplomarbeit an der Fachhochschule beider Basel, Muttenz 2003.

¹⁰ Marco Marcacci, Zur Kulturgeschichte der künstlichen Beleuchtung, in: Zumthor Peter et al.: Wieviel Licht braucht der Mensch, um leben zu können, und wieviel Dunkelheit?, Zürich 2006, 148.

¹¹ Ruth Hungerbühler/Luca Morici, Soziologische Beobachtungen zur Wahrnehmung nächtlicher Landschaften, in: Zumthor et al. (Fn. 10) 176; vgl. auch Jon Mathieu, FIAT LUX! Entwicklung und Gestaltung von Nachtlanschaften im Alpenraum, Nationalfondsprojekt NFP 48. www.nfp48.ch/projekte.

¹² Das C.G.-Jung-Lesebuch, Olten 1983, 365 ff.

¹³ Martin Moore-Ede, The Twenty-Four-Hour Society, The Risks, Costs and Challenges of a World that Never Stops, London 1993.

immissionsverursachenden Aktivitäten und deren Durchsetzung mit geeigneten Mitteln) vorgesehen.

2. Coldrerio

Coldrerio hat im Februar 2007 eine besondere Gemeindeverordnung betreffend die Vorbeugung gegen Lichtimmissionen erlassen (Ordinanza Municipale riguardante la prevenzione delle emissioni luminose). In der Präambel zu dieser Regelung beruft sich die Gemeinde ausdrücklich auf die bereits erwähnten Empfehlungen des BUWAL¹⁴. Als Grundlagen im eidgenössischen Recht werden angeführt die Art. 1–3 und 18–20 des Natur- und Heimatschutzgesetzes¹⁵, die Artikel 1, 6, 11, 12 und 14 des Umweltschutzgesetzes¹⁶, die Artikel 1 und 7 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel¹⁷, die Artikel 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes sowie die Artikel 96 und 98 der Signalisationsverordnung¹⁸.

Diese Verordnung zielt primär auf das Problem der Energieverschwendung (*spreco di energia*) und der negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Allgemeinen (*effetti negativi sull' ambiente in generale*). Anders als in der St. Galler Regelung werden die Interessen gestörter Dritter bzw. unfreiwillig Betroffener hier nicht ausdrücklich erwähnt.

B. Licht und Nachbarschaft

Was bedeutet dies nun für das Nachbarrecht? Die (späte) Beschäftigung des öffentlichen Rechtes mit dem Thema Lichtverschmutzung macht (endlich) klar, dass hier ein echtes Problem besteht. Künstliches Licht zur Nachtzeit ist unbestreitbar eine Immission, also eine positive Einwirkung, die auch Nachbargrund-

stücke betreffen kann. Bei der Anwendung von Art. 684 ZGB ist demnach zu fragen, ob derartige Immissionen schädlich sind, wann sie als übermässig störend zu betrachten sind und wie weit sie sich mit dem Grundsatz der schonenden Rechtsausübung vertragen:

1. Schädlichkeit

Dass unnötige und unsachgemässe Aussenbeleuchtungen nicht umweltverträglich sind, dürfte heute niemand mehr ernsthaft bestreiten. Dass die öffentlichen Körperschaften hier zu den Hauptsündern gehören, ändert daran nichts, auch wenn die Politik «auf den beruhigenden Placebo-Effekt von Beleuchtungsstrategien nicht so schnell verzichten (mag)»¹⁹. Dass die Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus aber auch für Menschen gesundheitsschädigend ist, wird wahrscheinlich von unverbesserlichen «Lichtaposteln» genauso hartnäckig bestritten, wie noch vor wenigen Jahren die Schädlichkeit des Rauchens in Abrede gestellt wurde. Dass das Sicherheitsargument bei unzweckmässig installierten Beleuchtungen sich gar ins Gegenteil verkehren kann, wurde bereits erwähnt.

2. Übermässige Störung

Dass Licht zu jeder Nachtstunde störend wirken kann, ist nach dem bisher Gesagten offenkundig. Bleibt die Frage, wann die Störung übermässig ist, bzw. wie (wenn überhaupt) ist sie zu messen. Abgesehen von der subjektiv empfundenen Übermässigkeit lassen sich die Helligkeit (Lichtintensität) wie der räumliche Strahlungsbereich und die zeitliche Dauer der Lichteinwirkung objektiv messen²⁰. Einfach messbar (was nicht auch heisst leicht beweisbar) ist die zeit-

liche Einwirkungsdauer. Aufwändiger sind die Messungen bezüglich Strahlungsbereich und Intensität, welche dafür – wenn diese Messungen seriös gemacht werden – durch die Messergebnisse auch schon bewiesen sind.

Messwerte sind empirische Grössen; Übermass ist eine normative Festlegung, deren Grenzen entweder durch den Gesetzgeber (mittels Grenzwerten) oder aber im Einzelfall festzulegen sind. Exakte Grenzwerte bezüglich des räumlichen Strahlungsbereiches und der Intensität von Licht fehlen.

Dagegen lässt sich z.B. dem erwähnten St. Galler Reglement entnehmen, dass die Nachtzeit von 22.00 bis 07.00 Uhr dauert (Art. 2 Abs. 1 lit. b), während gemäss der ebenfalls erwähnten Verordnung von Coldrerio zwischen 24.00 und 06.00 Uhr Beleuchtungen aller Art und Leuchtreklamen (*le illuminazioni di qualsiasi genere e delle isegne pubblicitarie*) abgeschaltet werden müssen. Diese Verordnung lässt auch keinen Zweifel über ihr Anwendungsgebiet offen: Sie gilt für die privaten wie die öffentlichen Grund- und Werkeigentümer, die Verwalter und die Verantwortlichen überhaupt.

3. Schonende Rechtsausübung

Nach dem Grundsatz der schonenden Rechtsausübung hat ein Berechtigter, der sein Recht auf verschiedene Arten ausüben kann, ohne dadurch selber einen Nachteil zu erleiden, diejenige

¹⁴ Vgl. Fn. 9.

¹⁵ SR 451.

¹⁶ SR 814.01.

¹⁷ SR 922.01.

¹⁸ SR 741.21.

¹⁹ *Hungerbühler/Morici* (Fn. 11) 178.

²⁰ *Pierantonio Cinzano*, *Inquinamento luminoso e protezione del cielo notturno*, Venedig 1997.

zu wählen, welche davon betroffene Dritte am wenigsten beeinträchtigt²¹.

Daraus lässt sich Folgendes ableiten:

- a) eine Lichteinwirkung, welche für die Bedürfnisse des Berechtigten nötig ist – z.B. für die Beleuchtung eines Aussensitzplatzes – und die technisch richtig installiert wird (Beleuchtung nur des zu beleuchteten Bereiches) ist sicher zulässig, soweit sie sich auf das Notwendige beschränkt;
- b) wird eine derartige Aussenbeleuchtung unsachgemäss installiert (z.B. Abstrahlung nach oben, Beleuchtung gegenüber liegender Fassaden mit oder ohne Lichtreflexion auf weitere Bereiche ausserhalb des Grundstückes des Verursachers), wäre sie nach der St. Galler Regelung allein schon dann als unzulässig zu betrachten, wenn sie von unfreiwillig Betroffenen als lästig empfunden wird. Damit ist jedoch ein weites Tor für subjektive (Über-)Empfindlichkeiten aufgestossen.

C. Anhaltspunkte für eine (nötige) Güterabwägung

Nötig und empfehlenswert wäre deshalb eine Güterabwägung, welche sich an folgenden Punkten orientieren könnte: Analog zu Art. 689 Abs. 2 ZGB – keiner darf den natürlichen Wasserablauf zum Schaden des Nachbarn verändern – ist vom Grundsatz auszugehen, dass niemand verpflichtet ist, sich Lichteinwirkungen ge-

fallen zu lassen, welche den natürlichen Tagesablauf stören, zumal von einem erheblichen Schädigungspotenzial auszugehen ist. Die Nacht ist grundsätzlich vor Lichtverschmutzung zu schützen und «Dunkelzeiten» (wie z.B. in der Verordnung von Coldrerio) sind genauso berechtigt wie z.B. Nachtflugverbote, die dem Lärmschutz dienen.

D. Immissionsschutz und Persönlichkeitsschutz

In Anlehnung an die allgemeine Grundregel des Persönlichkeitsschutzes von Art. 28 ZGB²² könnte für das Privatrecht postuliert werden, dass

1. bei Lichtverschmutzung grundsätzlich jedermann, der dadurch widerrechtlich verletzt wird, gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen kann;
2. widerrechtlich ist die Störung der nächtlichen Dunkelheit demnach, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten oder durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Als schützenswertes Interesse kommen nicht nur (das oft fragwürdige) Sicherheitsinteresse in Frage, sondern auch andere Interessen z.B. kultureller oder sportlicher Art, also etwa die Beleuchtung einer Sehenswürdigkeit – so sie denn auch nachts wirklich *sehenswert* ist – oder das Flutlicht für ein Fussballspiel usw. Gesetzlich bewilligte Durchbrechungen der Dunkelheit haben die Vorgaben des höherrangigen Verfassungsrechtes²³ zu beachten, d.h. die technisch optimale Umsetzung ergibt sich einerseits schon aus dem Gebot des sparsamen und rationellen Energieeinsatzes, andererseits aber auch aus den Tier- und

Umweltschutzgeboten, die um ein im Persönlichkeitsrecht begründetes «Menschenschutzgebot» zu erweitern sind.

3. Die Forderung nach einem «überwiegenden» Interesse macht klar, dass *in dubio pro nocte* (im Zweifel für die Nacht) zu entscheiden ist, wenn derjenige, welcher den natürlichen Tagesablauf für sich – und mit Auswirkungen auf andere – mittels Beleuchtung verändern will, nicht bessere Gründe dafür vorbringen kann. Ein mindest gleichwertiges Interesse würde dafür noch nicht genügen.
4. Diese «Umkehrung der Beweislast» zu Lasten des Beleuchters ist auch deswegen nötig, weil lichtbedingte Gesundheitsstörungen (ähnlich wie Raucherschäden) nicht «unfallmässig» und sofort beweisbar auftreten. Erst die längere Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus führt von einer zunächst subjektiv als störend empfundenen Belästigung mit der Zeit zu einem objektiv nachweisbaren Krankheitsbefund. Die Situation ist diesbezüglich durchaus mit den Gefahren des Passivrauchens vergleichbar, welches – nach langem Kämpfen – endlich eingedämmt zu werden beginnt.

VII. Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass die nächtliche Lichtverschmutzung ein Ausmass angenommen hat, das nicht mehr nur geringfügig lästig, sondern massiv störend, gesundheits- und umweltschädigend ist und zudem zu einer beispiellosen Energieverschwendung führt.

Dies sind die Gründe, weshalb hier mit den vorhandenen Mitteln des

²¹ BGE 131 III 459.

²² Zum Verhältnis von Persönlichkeitsschutz und Immissionsschutz vgl. *Susanne Auer*, Neuere Entwicklungen im privatrechtlichen Immissionsschutz, Diss., Zürich 1997, 59 ff.

²³ Vgl. vorne IV.

Energie- und Umweltschutzrechtes (im öffentlichen Bereich) und den Bestimmungen des Nachbarrechts (im privaten Bereich) einzugreifen ist. Es geht nicht primär um den (durchaus auch berechtigten) romantischen Wunsch, den dunklen, weiten Sternenhimmel bestaunen zu können – dessen übermässige Erhellung nebenbei bemerkt für Astronomen längst ein ernsthaftes «Berufsproblem» geworden ist²⁴.

Sicher kann bei temporären Beleuchtungen (z.B. den beliebten privaten Lichtdekorationen im Advent) grosszügiger entschieden werden, als wenn die öffentliche Hand kilometerweise technisch krass ungenügende Strassenbeleuchtungen installiert. Gleichwohl sollte das übertriebene «Protzen mit Licht» (auch im Advent und gar durch die öffentliche Hand) keinen Rechtsschutz finden, da es sich weder mit dem privatrechtlichen Ge-

bot der schonenden Rechtsausübung noch mit den verfassungsmässigen Vorgaben des sorgsamsten Umganges mit der Energie und der Umwelt – und last but not least – mit der Gesundheit von uns Menschen selber verträgt. Zur falschen Zeit, am falschen Ort kann Luzifer (der Lichtbringer) ein wahrer Satan sein.

²⁴ *Cinzano* (Fn. 20) 136 ff.